

Gesch.-Z.: B 10 - 1/09 - 300

Telefon: (0228) 94 99-260  
Zentrale: (0228) 94 99-0  
Telefax: (0228) 94 99-400

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

28. April 2009

Aktionsgemeinschaft  
Nachtstrom-Nutzer-Karlsruhe  
Herrn Ulrich Becksmann  
Am Kegelsgrund 26  
76229 Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Becksmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. April 2009.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass es im Bereich der Energiewirtschaft Hinweise auf ein möglicherweise missbräuchliches Verhalten einzelner Anbieter gibt. Das Bundeskartellamt hat Anfang 2008 eine eigene Beschlussabteilung für die Missbrauchsaufsicht bei Strom, Gas und Fernwärme eingerichtet. Durch die Preismissbrauchsnovelle, die zum 22. Dezember 2007 in Kraft getreten ist, sind die Möglichkeiten des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden, überhöhte Preise in den Strom- und Gasmärkten zu verfolgen, mit der Einführung des neuen § 29 GWB verbessert worden.

Eine Reihe von Bürgerinnen und Bürger, die mit Nachtstrom heizen, haben uns von erheblichen Preiserhöhungen für Nacht- und Heizstrom sowie von ihren Schwierigkeiten berichtet, den Stromanbieter zu wechseln. Letzteres scheint derzeit (noch) kaum möglich zu sein. Wir haben deshalb begonnen, uns intensiv mit dem Thema Heizstrom zu beschäftigen. Dabei müssen wir zunächst prüfen, ob die Preiserhöhungen für Heizstrom gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen. Wir werden dabei untersuchen, wie die Preise im Vergleich mit anderen Stromversorgern liegen, ob sie kostendeckend sind und die Erhöhungen z. B. aufgrund einer generellen Erhöhung der Bezugspreise der Energieversorgungsunternehmen sachlich gerechtfertigt sind. Falls das jeweilige Unternehmen insoweit eine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt, kann und wird das Bundeskartellamt bei den Stromversorgern, die in seine Zuständigkeit fallen, tätig werden. Ob gegen Ihren Versorger ein Verfahren eingeleitet werden wird, ist derzeit noch unklar.

In Deutschland gibt es allerdings keine allgemeine Preiskontrolle durch eine Behörde. Beim Vorwurf, Preise seien missbräuchlich überhöht, kann das Bundeskartellamt auch im Energiebereich nur in sehr engen gesetzlichen Grenzen (Vergleichsmarktkonzept und Kostenkontrolle) und innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs aktiv werden.

Wenn wir erfolgreich Missbrauchsverfahren gegen Energieversorger führen, profitieren deren Kunden automatisch davon, eine konkrete Beschwerde ist nicht erforderlich. In aller Regel werden Sie über die Presse davon erfahren, ob auch Ihr Energielieferant davon betroffen ist. Umgekehrt bitte ich um Verständnis, dass das Bundeskartellamt nur auf der geschilderten Grundlage seiner gesetzlichen Befugnisse tätig werden kann. Eine allgemeine Verbraucherberatung bzw. eine Kontrolle von Rechnungen gehört z.B. nicht dazu.

Die Preisgestaltung der Netzbetreiber ist jedoch eindeutig einer kartellrechtlichen Überprüfung nicht zugänglich. Bei den Stromnetzen handelt es sich um ein natürliches Monopol, das der Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterliegt. Die Netznutzungsentgelte werden nach eingehender Prüfung der Kostensituation der einzelnen Netzbetreiber durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Ein kartellrechtlich relevanter Preishöhenmissbrauch ist hier somit ausgeschlossen.

Ich verstehe Ihren Unmut über die ständigen Preiserhöhungen im Stromsektor, die Sie als Nachtstromkunden besonders stark treffen. Wir sind uns bewusst, dass hier Handlungsbedarf besteht und werden deshalb, soweit es kartellrechtlich möglich ist, tätig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Daniel Judith